

Nord Stream 2 (inkl. US-Sanktionen)

Die von Gazprom mit finanzieller Unterstützung von Uniper, BASF/Wintershall, OMV, ENGIE und Royal Dutch Shell geplante Verdopplung der Kapazität der Ostseepipeline wird von den USA, UKR, POL und den baltischen Staaten sowohl aus geopolitischen Gründen (Abhängigkeit von RUS) als auch wirtschaftlichen Gründen (US-LNG, Energiedominanz, Transiteinnahmen) heftig bekämpft und seitens der USA mit Sanktionen belegt. Sehen angesichts des partiübergreifenden Widerstandes gegen Nord Stream 2 (N2) vor allem im Kongress und der hohen Symbolik der Pipeline unter Regierung Biden keinen grundsätzlichen Kurswechsel aber eine sehr hohe Gesprächsbereitschaft. **Baufortschritte**, US-Sanktionslistungen sowie RUS Vorgehen bringen N2 immer wieder hoch auf die mediale Agenda. Verschiedentlich (z.B. von EP) wird Baustopp oder-, für den Fall späteren böswilligen Verhaltens seitens RUS, auch ein Betriebsstopp der Pipeline gefordert, sofern der Gastransport begonnen hat, für den Fall böswilligen Verhaltens seitens RUS. Hierfür gibt es aber energierechtlich keine rechtliche Basis, da alle notwendigen Genehmigungen für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 vorliegen und auch keine Handhabe, die durch DEU oder EU Recht abgesichert wäre bzw. nicht gegen internationale Vereinbarungen verstoßen würde. Zudem könnte ein Transportstopp innerhalb weniger Tage zu einer Versorgungskrise in DEU (sowie weiten Teilen der EU (einschl. DEUs) führen, da zumindest das Risiko besteht, dass bei einem Transportstopp für Nord Stream 2 insbesondere wenn RUS als Retorsionsmaßnahme auch kein Gas mehr über die übrigen Pipelines liefert.

EP und auch DEU Politiker fordern ebenfalls Baustopp.

Mittlerweile dreimal Nutzung der US-Sanktionsgesetze gegen N2 zur Vornahme konkreter Listungen: Am 19.01. Sanktionslistungen auf der Basis des Sanktionsgesetzes „CAATSA“ aus 2017. Verhängt wurden „Blocking-Sanktionen“ gegen RUS Unternehmen „KVT-RUS“ und dessen Schiff „Fortuna“. „PEESA“ verlangt alle 90 Tage Bericht der US-Administration an Kongress zu Schiffen und Firmen, die sanktionsrelevante Tätigkeiten durchführen. Am 19.02. Übermittlung des ersten PEESA-Berichts des US-Außenministeriums zu Schiffen und Personen, die sanktionsbedrohte Tätigkeiten durchführen, an den Kongress. Darin lediglich Nennung von „Fortuna“ und „KVT-RUS“ als zu sanktionierende Entitäten. Somit de facto deckungsgleich mit CAATSA-Listungen. Im selben Bericht Nennung 18 weiterer am Projekt beteiligter Unternehmen, denen aber rechtzeitiger Rückzug („wind down“) bescheinigt wird, daher keine Sanktionierung. Am 19.05. wurde aktueller Bericht vorgelegt. **Die US-Regierung verzichtet darin mittels waiver auf Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft von Nord Stream 2 (Nord Stream 2 AG) sowie den DEU CEO Warnig.** Damit sollte nach US-Verständnis eine Belastung der Beziehungen zu Deutschland vermieden werden. Allerdings neben Listung RUS Schiffe und Entitäten damit auch erstmals Nennung der N2 AG und eines DEU Staatsangehörigen; waiver außerdem nur temporär StAng. Innenpolitischer Druck auf US-Regierung zu weiteren Sanktionen bleibt hoch; scharfe Kritik aus dem Kongress an waiver, die ggf. in weitere legislative Schritte mündet. Nächster Bericht Mitte August fällig. Anfang Juni befand sich eine DEU Delegation geleitet von BK-Amt AL2 (u.a. BK AL4, AA StSin L und BMWi) in Washington zu Gesprächen u.a. mit _____ und DoS-Vetretern. Dabei wurde auch über mögliche Auswirkungen auf UKR und die Energiesicherheit von MOE gesprochen. _____

Hierbei auch 3SI ein Thema in Gesprächen mit US, diese wünschen DEU finanzielle Beteiligung am 3SI-Fund; Finanzierung hier aber noch ungeklärt.

Entwicklungen 2020/21: Bereits am 20.10.20 Verschärfung der Durchführungsbestimmungen („guidance“) zu PEESA: Anwendungsbereich wurde von den Verlegeschiffen ausgeweitet auch auf Dienstleistungen zur Ertüchtigung und zum Umbau von Schiffen inkl. Finanzierung. Im Juli bereits Verschärfung der guidance zu CAATSA Sec. 232, im Kern Abschaffung des Altvertragsschutzes. Das am 1. Januar 2021 durch den „Protecting Europe's Energy Security Clarification Act“ (PEESCA) erweiterte Sanktionsgesetz PEESA hat Sanktionen gegen N2 erneut verschärft: Ausweitung der verpflichtenden Sanktionen auf für den Bau von N2 relevante Dienstleistungen, inkl. Versicherung und Zertifizierung. Gleichzeitig aber Einführung einer Konsultationspflicht mit betroffenen EU-Mitgliedsstaaten (+GBR, NOR und CHE) vor Sanktionsverhängung sowie Ausnahmen für Regierungen und „government entities“, sofern letztere nicht „wie ein Unternehmen handeln“.

Baufortschritt N2: Alle Baugenehmigungen liegen vor. **Wiederaufnahme der Tiefwasserverlegung seit Ende Januar, durch RUS Schiff Fortuna, Fertigstellung im Herbst geplant.** Seit Anfang April zeitweise zusätzlicher Verlegtätigkeit durch umgebautes RUS Schiff Akademik Tscherski in DNK Gewässern. Der Bau von N2 ist inzwischen bis auf einen

Kommentiert _____ Sanktionsrechtlich könnte man entsprechende Möglichkeiten ja theoretisch einführen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Teilabschnitt in DNK Hoheitsgewässern und der DEU AWZ abgeschlossen. Erste Röhre ist komplett verlegt und wird zur Befüllung mit Gas vorbereitet. verschweift. Für die zweite Röhre der Pipeline sind noch rd. 50 km zu verlegen. Hierzu werden derzeit das russische Verlegeschiff „Fortuna“ (trotz US-Sanktionslistung) sowie weitere Hilfsschiffe eingesetzt. Die Verlegung wird voraussichtlich Anfang September beendet sein. Die Fertigstellung der Pipeline ist für Ende Herbst geplant.

Die Nutzung der US-Sanktionsgesetze in 2021 (19.01., 19.02., 19.05.) gegen die Pipeline hatte bisher keinen direkten Einfluss auf die Fortführung der Verlegearbeiten.

Die Nord Stream 2 AG hat am 11. Juni 2021 einen Antrag auf vorsorgliche Zertifizierung als Unabhängige Transportnetzbetreiberin gemäß §§ 4b, 10 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der BNetzA eingereicht. Dieser wird derzeit geprüft. Die noch zu verlegende Gesamtlänge der Pipeline – zweite Röhre – beträgt aktuell rund 55 km. Das Bergamt Stralsund hat den (technischen) Betrieb der Pipeline bereits 2018 genehmigt. Hier muss nach Abschluss der Arbeiten nur noch ein Sachverständiger nach Gashochdruckleitungsverordnung die Pipeline abnehmen und die Schlussprüfung dem Bergamt anzeigen (sog. Zertifizierung). Für die Weiterleitungspipeline in Deutschland (EUGAL ebenfalls zwei Stränge) liegen alle Genehmigungen vor. Es muss nach Fertigstellung der Pipeline aber dann unter Anwendung der Vorschriften des EnWG (und damit der neuen EU Gas-RiLi) noch ein Antrag auf Inbetriebnahme von N2 bei der BNetzA gestellt werden.

Kommentiert [REDACTED]: Was hätte das für Auswirkungen? Würde das z.B. späteren Betriebsstopp unwahrscheinlicher machen?